

turreform, an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**, an den **Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen**, an den **Ausschuss für Umweltschutz und Raumordnung**, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Ausschuss für Wissenschaft und Forschung**. Wer stimmt der Überweisung zu? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Ich rufe nun auf:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6237

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 13/6521

zweite Lesung

Ich eröffne die Beratung und erteile Frau Danner für die Fraktion der SPD das Wort.

Dorothee Danner (SPD): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In den vergangenen Jahren hat es immer wieder Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegeben, die nach Nordrhein-Westfalen gezogen und von Wahlen ausgeschlossen worden sind. Wir haben auch nach der Kommunalwahl Beschwerden bekommen, und es sind auch Petitionen dazu eingegangen.

Wir haben dann gemeinsam - Rot und Grün - einen Antrag eingebracht, der Grundlage der Anhörung war, die wir im Hauptausschuss durchgeführt haben.

Bezogen auf die Tatsache, dass wir im Antrag keine Fristen mehr vorgesehen haben, haben die kommunalen Spitzenverbände gesagt, dass dies für ihre Meldeämter hinsichtlich der Umsetzung kein Problem darstelle. Allerdings haben unsere Rechtssachverständigen an uns appelliert, wenigstens kurze Fristen einzuführen, um dem ganzen Verfahren mehr Sicherheit zu geben.

Heute legen wir dem Hohen Hause ein neues Landeswahlgesetz vor. Danach können Bürgerinnen und Bürger, die 16 Tage vor einem Wahlfer-

min nach Nordrhein-Westfalen ziehen, an dem Wahlgang teilnehmen. Wir richten uns dabei auch nach der Auslegefrist der Wählerverzeichnisse in den Städten und Gemeinden. Wir heben damit allerdings die im Jahr 2002 beschlossene Landeskinderregelung auf. Außerdem nehmen wir keine Veränderung beim passiven Wahlrecht vor.

Mit dieser Änderung des Landeswahlgesetzes können wir Erfahrungen sammeln. Ich denke, in der nächsten Legislaturperiode werden wir auch das Wahlrecht in der Gemeindeordnung ändern müssen. Das wird dringend notwendig sein.

Mit diesem Gesetz schaffen wir eindeutig mehr Bürgerfreundlichkeit. Das wollen wir alle. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger nicht von den Wahlurnen fernhalten, sondern wir hoffen alle, dass sie zur Wahl gehen. Ich bitte um Ihre Zustimmung. - Vielen Dank.

(Beifall von Sylvia Löhrmann [GRÜNE])

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Danner. - Für die Fraktion der CDU hat jetzt Herr Jostmeier das Wort.

Werner Jostmeier (CDU): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Verfahren, das Frau Danner als Sprecherin der SPD-Fraktion dargestellt hat, trifft in der Weise zu: Handlungsbedarf zur Änderung des Landeswahlgesetzes war und ist gegeben. Die Fristen waren zu lang. Auch bei der Kommunalwahl haben wir entsprechende Hinweise und Klagen darüber bekommen, dass man nicht wahlberechtigt sei, wenn man nicht ein Vierteljahr in der Gemeinde wohne.

Was dann aber passiert ist, das darf ich einmal berichten, denn so etwas ist mir in meiner Landtagstätigkeit von fast zwei Perioden noch nicht vorgekommen. Uns lag seit November vergangenen Jahres ein Gesetzentwurf der rot-grünen Koalition vor, nach dem sämtliche Fristen in § 1, § 4 und § 16 des Landeswahlgesetzes fallen sollten: beim aktiven Wahlrecht, beim passiven Wahlrecht und bei den Wählerverzeichnissen.

Dann hat es eine Sachverständigenanhörung gegeben. Frau Danner, Sie haben es geschildert. Sie haben sich natürlich die Sachverständigen geholt, die Ihnen bestätigt haben: Sämtliche Fristen können fallen, wir brauchen keine Fristen, auch beim passiven Wahlrecht nicht. Sogar die Landeswahlleiterin hat Sie nachdrücklich unterstützt: Alle Fristen können fallen.

Wir haben die Bedenken der Opposition vorgetragen, ob man nicht mit Blick auf die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse, die eine gewisse Zeit vor dem Wahltag ausliegen müssen, den Behörden eine gewisse Frist einräumen müsste, um nachfragen zu können und eventuell Korrekturen vorzunehmen.

Wir haben ferner darauf hingewiesen, dass es verhindert werden muss, dass ein Bürger, der in das Land Nordrhein-Westfalen zieht, seine Stimme mehrmals abgeben kann, wenn am gleichen Tag mehrere Landtagswahlen stattfinden. Das haben wir in der Vergangenheit mehrfach erlebt - vielleicht ist das auch staatspolitisch ganz gut -, das werden wir auch demnächst erleben. - All diese Bedenken von uns sind auch während der Sachverständigenanhörung vom Tisch gewischt worden.

Dann haben wir vorgeschlagen, für alle Maßnahmen eine einheitliche Frist von zwei Wochen, 14 Tagen, vorzusehen. Die Sachverständigen haben uns unterstützt und gesagt: Bitte, unterscheidet nicht zwischen aktivem und passivem Wahlrecht, das ist staatspolitisch nicht gut! - Aber nein, was von der CDU kam, war schlecht.

In der nächsten Hauptausschusssitzung bekamen wir eine Vorlage von Rot-Grün, die uns, die mich mehr oder weniger vom Tisch gehauen hat, Frau Danner.

(Dorothee Danner [SPD]: Das passiert nicht so oft!)

Das ist pressemäßig auch entsprechend begleitet worden: Rot-Grün macht einen Rückzug!

Man stelle sich das einmal vor: Man lehnt unsere zwei-Wochen-Fristen ab, und dann kommt Rot-Grün mit einem neuen gemeinsamen Papier um die Kurve und sagt: Wir wollen jetzt auch Fristen, aber keine von 14, sondern von 16 Tagen. Beim passiven Wahlrecht kommt man sogar zu dem Ergebnis, nichts ändern zu wollen. Die Begründung im Änderungsantrag: Hinsichtlich des passiven Wahlrechts besteht keine Notwendigkeit zur Änderung!

Man bringt also einen Gesetzentwurf ein, wischt alle Bedenken vom Tisch, alle Fristen müssen verschwinden. Dann kommt man mit einem neuen Antrag und geht bei den Fristen über das hinaus, was die CDU vorgeschlagen hat.

Im Ergebnis kann man sagen: Ende gut, alles gut. Wir stimmen dem zu, weil es Handlungsbedarf gibt. Ich bitte aber doch darum, liebe Frau Danner - Sie haben von dem Hohen Hause gesprochen -, unserem Hohen Hause demnächst besser vorbe-

reitete und besser durchdachte Anträge vorzulegen.

(Zuruf von Dorothee Danner [SPD])

- Richtig, Frau Danner, man hindert niemanden daran, auch einmal klug oder nachträglich klug zu werden. - Wir stimmen dem Antrag zu, und wir hoffen, dass wir damit die entsprechenden Bedürfnisse der Wählerinnen und Wähler, rechtzeitig ihre Stimme abgeben zu können, befriedigt haben. - Ich bedanke mich.

(Beifall bei der CDU)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Jostmeier. - Für die Fraktion der FDP hat Frau Thomann-Stahl das Wort.

(Dorothee Danner [SPD]: Jetzt kommen die Modernisierer!)

Marianne Thomann-Stahl (FDP): Das finde ich ein schönes Bild, Frau Kollegin, wie Sie den Kollegen Jostmeier vom Tisch hauen. - Meine Damen und Herren! Um es vorweg zu nehmen: Wir stimmen nicht zu. Wir fanden den ursprünglichen Gesetzentwurf viel besser, nämlich auf sämtliche Fristen zu verzichten.

Die Erfahrungen der letzten Wahlen haben gezeigt - die Frau Landeswahlleiterin hat es nachdrücklich geschildert -, dass man diese Fristen eigentlich nicht braucht. Die Bürger wollten nicht einsehen, warum Sie nach einem Umzug innerhalb von drei Monaten vor der Wahl nicht wählen durften. Jeder argumentiert, dass moderne Medien es heutzutage zulassen, sich über seinen neuen Wohnort und die dortigen Verhältnisse zu informieren. Dieser Informationsmangel aber war der Hauptgrund für die Fristen.

Die Landeswahlleiterin hat uns mitgeteilt, sie halte die Durchführung von Wahlen ohne die Frist für praktikabel und durchaus für einen Beitrag gegen die Politikverdrossenheit. Die kommunalen Spitzenverbände haben uns mitgeteilt, dass sie das für praktikabel halten und keine Probleme mit dem Verzicht auf die Frist haben, und auch die Verfassungsrechtler haben gegen die Abschaffung der Frist keine Bedenken geäußert.

Eine mögliche "Doppelwahl" - das ist ja einer der Kernpunkte für Sie, diese Frist wieder einzuführen, wenn auch verkürzt - ist nach Auffassung aller Experten eine extreme Ausnahme. Herr Prof. Löwer hat es sehr nachdrücklich formuliert: Wir brauchen dafür einen ungetreuen Bürger, zwei gleichzeitig stattfindende Landtagswahlen und ein Mobilitätsgeschehen in einem sehr engen Zeit-

raum, also an einem Tag. Im Falle solch extremer Ausnahmen stehen uns auch noch Straftatbestände zur Reaktion auf ein solches Fehlverhalten zur Verfügung.

Deswegen möchte ich in dem Zusammenhang noch einmal ins Gedächtnis rufen, was Prof. Oebbecke in der Anhörung angemahnt hat, dass man sich nämlich davor hüten sollte, die Argumentation zu überhöhen. Das war in der Hauptausschusssitzung teilweise wirklich der Fall. Er hat gesagt: Niemand zieht von Bayern nach Nordrhein-Westfalen, weil er es hier politisch besser findet. - Ehe ich wieder falsch verstanden werde, will ich hinzufügen: Das wird auch umgekehrt nicht passieren. - Die Leute ziehen aus anderen Gründen um, etwa weil sie hier einen Arbeitsplatz finden. Das ist eine Begründung für einen Umzug, aber nicht die politische Lage oder die Meinung, sie könnten mit ihrer Stimme eine Landtagswahl beeinflussen.

Zu dem gerade angesprochenen Risiko, durch den Wegfall der Frist eine unsichere Regelung zu schaffen, möchte ich auf Herrn Prof. Löwer verweisen, der gesagt hat, für den Gesetzgeber müsse es ausreichen, dass die Vorgänge nachvollziehbar so seien, dass Fehler nicht auftreten würden; die Frage sei, ob der Gesetzgeber institutionell Risiken schaffe.

Keiner in der Anhörung konnte das erkennen. Deswegen hat diese Anhörung für uns ergeben, dass durch die Abschaffung der Frist kein institutionelles Risiko geschaffen wird. Eine rechtssichere Wahl ist auch ohne diese Frist möglich.

Aus diesem Grunde stimmen wir dem geänderten Gesetzentwurf, der die Frist - wenn auch eine verkürzte - beibehält, nicht zu. Wir schließen uns den Überlegungen von Herrn Prof. Morlok an, der gesagt hat, man solle dem Bürger ein Selbstbestimmungsrecht an die Hand geben und ihn entscheiden lassen, wo er seinen Lebensmittelpunkt sieht; das könne man doch nicht objektiv von Staats wegen festlegen.

Meine Damen und Herren, dem ist nichts hinzuzufügen. Die FDP wird diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. - Vielen Dank.

(Beifall bei der FDP)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Frau Thomann-Stahl. - Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat jetzt Herr Groth das Wort.

Ewald Groth (GRÜNE): Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Frau Thomann-Stahl, dann

könnte man theoretisch ja auch sagen: Ich wohne schon immer in NRW, mein Lebensmittelpunkt ist aber in Bayern, weil ich mich dort gut im Internet auskenne; daher wähle ich in Bayern. Das hätten Sie gerne? Ich halte das für eine interessante Anregung, aber nicht für wirklich zielführend.

Ich finde auch sehr interessant, dass Sie sich bis vor wenigen Wochen überhaupt noch keine Gedanken über diese Frage gemacht hatten und überhaupt noch nichts eingebracht haben. Dann kam die Koalition mit einem gesetzlichen Vorschlag. In der Anhörung wird man dann auch noch ein bisschen klüger.

Ich glaube übrigens nicht, dass Herr Jostmeier tatsächlich vom Tisch gefallen ist. Das schafft nur Jägermeister, wie ich ihn kenne. Er war wohl nur ein bisschen überrascht darüber, dass wir im Zweifelsfall - also dann, wenn wir wirklich im Zweifel sind - doch auch auf gute Argumente eingehen können.

Ich persönlich hielt die drei Monate Sperrfrist vor einer Wahl für einen ziemlich tiefen Eingriff in die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern. Ich halte es hingegen für einen sehr geringen Eingriff, wenn die Sperrfrist 16 Tage beträgt - oder auch eine Woche oder wie auch immer; jetzt wurden aber die 16 Tage gewählt. Das ist hinnehmbar, finde ich.

Deshalb verstehe ich Sie überhaupt nicht mehr, Frau Thomann-Stahl. Das ist jetzt doch ein grundlegender Unterschied. Es ist wirklich etwas in einen Reformprozess gegossen worden. Man hat auch auf Bedenken der Verfassungsrechtler Rücksicht genommen. Und diese sagen uns, dass es in dem Verfahren eine höhere Rechtssicherheit gibt, wenn man eine Sperrfrist von 16 Tagen einbaut. Dann ist eine "Doppelwahl" noch besser ausgeschlossen.

Ich gebe zu, dass jemand schon viel Energie aufwenden müsste, um mehrfach zu wählen. Es müssten viele Faktoren zusammenkommen, nämlich gleichzeitige Wahltermine und schnelle Umzüge - und auch das Wissen, dass man nur in einem Bundesland wählen darf. Um gleichzeitig in mehreren Ländern zu wählen, muss man also bereit sein, gegen Gesetze zu verstoßen. Ich nehme von den Bürgerinnen und Bürgern unseres Bundeslandes und auch denen der anderen Länder nicht an, dass sie dies tun. Dann hätten sie auch noch andere Möglichkeiten. - So sind wir also auf einer sehr sicheren Seite.

Zum Schluss möchte ich darauf hinweisen, dass wir das gleiche Problem auch bei der Kommunalwahl haben. Auch dort müssen wir es anpacken.

Weil in nächster Zeit keine Kommunalwahl bevorsteht, können wir uns dabei etwas länger Zeit lassen. Wir müssen meines Erachtens aber auch dort zu einer Abschaffung der Dreimonatsfrist kommen. Ich wünsche mir übrigens sehr, dass wir die Fragen der Inkompatibilität im gleichen Atemzug mitklären. - Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Groth. - Für die Landesregierung hat jetzt Herr Minister Dr. Behrens das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Danke schön. - Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir entscheiden heute über das Ergebnis recht kurzer, wenn auch sehr intensiver Beratungen. Es wurde ja schon dargestellt, was im Laufe dieser Wochen nach der Anhörung passiert ist.

Ich selbst hätte es begrüßt, wenn das Parlament angesichts des hohen Ranges der verfassungsrechtlich verbürgten Wahlfreiheit und Wahlgleichheit auf die Sperrfrist insgesamt verzichtet hätte. Ich halte dies nach wie vor für rechtlich machbar und vertretbar.

Herr Groth, ich stimme Ihnen übrigens zu: Beim Kommunalwahlrecht gibt es genauso eine Handlungsnotwendigkeit. Dass wir diesen Punkt anpacken müssen, ist auch meine Meinung.

Ich kann letztendlich aber auch verstehen, dass man aufgrund der Bedenken, die einige Wissenschaftler bei der Anhörung im Hauptausschuss geäußert haben, jetzt der Meinung ist, eine - wenn auch nur kurze - Sperrfrist von 15 Tagen vor der Wahl führe zu einem zweifelsfrei höheren Maß an Rechtssicherheit bei der Vorbereitung der Landtagswahlen.

Sowohl die kommunalen Spitzenverbände als auch die Landeswahlleiterin hatten aus der Sicht der Praxis ja keinen Zweifel daran gelassen, dass es bei der völligen Streichung der Sperrfrist nicht zu unlösbaren Problemen bei der Wahlorganisation kommen werde. Das Innenministerium hatte bereits eine Änderung der Landeswahlordnung vorbereitet, die einer Streichung der Ausschlussfrist hinreichend Rechnung trug. Auch nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände wäre das möglich gewesen. Weitere Klarstellungen hätten wir auch im Erlasswege vornehmen können.

Angesichts des Verzichts auf eine völlige Streichung der Sperrfrist in Bezug auf das aktive Wahlrecht ist es nur konsequent, wenn der Hauptausschuss hinsichtlich der in Nordrhein-Westfalen

früher wahlberechtigten und dann hierher zurückgekehrten Personen die im Jahr 2002 im Landeswahlgesetz gestrichene Sperrfrist in zeitlich reduziertem Umfang nun doch wieder einführen will. Hier soll künftig dieselbe Sperrfrist wie für alle anderen Wahlberechtigten gelten. Das Argument des Ausschlusses etwaiger Restzweifel bezüglich der Rechtssicherheit bei der Wahlorganisation muss hier ebenfalls Geltung beanspruchen. Dies ist auch nachvollziehbar und kann nach außen verständlich gemacht werden.

Mir erscheinen die von einigen Professoren sehr in den Vordergrund gerückten Überlegungen, eine Doppelwahl im Fall einer zeitgleich in einem anderen Land stattfindenden Landtagswahl müsse verhindert werden, doch eher akademisch. Ein zeitliches Zusammentreffen einer Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen mit einer Landtagswahl in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland dürfte sich, wenn überhaupt, nur höchst selten ergeben. Einen solchen Fall hatten wir weder bei der letzten Landtagswahl, noch werden wir ihn am 22. Mai dieses Jahres haben.

Wenn im Landeswahlgesetz künftig, wie vorgesehen, geregelt wird, dass bei Fortzug aus Nordrhein-Westfalen eine hier abgegebene Briefwahlstimme nicht mehr gültig bleibt, dann wird auch dadurch in Bezug auf eine unerwünschte Doppelwahl eine höhere Rechtssicherheit gewährleistet.

Schließlich gab es bei der Anhörung Befürchtungen dahin gehend, dass bei einer Streichung der Dreimonatsfrist bezüglich des passiven Wahlrechts, also der Wählbarkeit der Landtagskandidaten, ein Scheinwohnsitz angemeldet werden könnte und sich die Betroffenen in Nordrhein-Westfalen nicht oder nicht lange genug tatsächlich aufhielten. Man sollte aber allenfalls bei einzelnen Politikern vorkommende Missbräuche - das gilt hier wie woanders auch - und Straftatbestände nicht als Richtschnur für ein allgemeines Gesetz nehmen, jedenfalls nicht zur Grundlage von empfindlichen Einschränkungen des verfassungsrechtlichen Wahlrechts machen. Dennoch halte ich die Beibehaltung der Dreimonatsfrist beim passiven Wahlrecht insgesamt für angemessen.

Zu dem zeitweiligen Ausschluss der Wählbarkeit sind mir keine Beschwerden bekannt geworden, wohl aber in großer Zahl zu der Dreimonatssperrfrist beim aktiven Wahlrecht bei den letzten Kommunalwahlen. Das wird Ihnen auch so gegangen sein.

Hinzu kommt, dass aus wahlorganisatorischen Gründen die Wählbarkeit schon bei Einreichung der Wahlvorschläge feststehen muss, das heißt

mindestens 48 Tage vor der Wahl. Die meisten Wahlvorschläge werden ohnehin bereits vor Beginn der letzten drei Monate vor der Wahl beschlossen.

Insgesamt haben wir es jetzt, meine Damen und Herren, wie ich meine, mit einem ausgewogenen Kompromiss zu tun, den man so vertreten kann.

Mein Fazit als Ergebnis der Beratungen ist, dass mit der weit reichenden Verkürzung der Wahlauschlussfrist beim aktiven Wahlrecht von bisher drei um rund zweieinhalb Monate auf nur noch einen halben Monat Nordrhein-Westfalen in dieser Beziehung bei den Landtagswahlen das wählerfreundlichste Land der Bundesrepublik Deutschland geworden ist. Dafür danke ich Ihnen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsidentin Edith Müller: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Behrens. - Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Beratung.

Der Hauptausschuss empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/6521**, den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses anzunehmen. Wer möchte dieser Empfehlung folgen? - Wer stimmt dagegen? - Wer enthält sich? - Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Fraktion bei Gegenstimmen der FDP-Fraktion in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Ich rufe auf:

12 Zweites Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Zweites Befristungsgesetz - Zeitraum 1967 bis Ende 1986)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6419

erste Lesung

In Verbindung damit:

Drittes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz - Zeitraum 1987 bis Ende 1995)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6401

erste Lesung

Und:

Viertes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz - Zeitraum 1996 bis Ende 2000)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6478

erste Lesung

Sowie:

Fünftes Gesetz zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz - Zeitraum 2001 bis Ende 2004)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6479

erste Lesung

Zur Einbringung der Gesetzentwürfe erteile ich Herrn Innenminister Dr. Behrens noch einmal das Wort. Bitte schön.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Anfang des vergangenen Jahres hat das hohe Haus das Erste Gesetz zur Befristung des Landesrechts beraten und verabschiedet. Wir legen Ihnen jetzt die Entwürfe des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Befristungsgesetzes sozusagen im Paket vor. Das ist ein ziemlicher Kraftaufwand in der Vorbereitung gewesen. Es wird auch für Sie möglicherweise noch ein ziemlicher Kraftaufwand sein, damit jetzt beratend fertig zu werden.

Das Erste Befristungsgesetz befasste sich mit dem alten Recht aus der Vorzeit der Existenz des Landes und mit dem Nachkriegsrecht bis zum Jahr 1966. Die jetzt vorgelegten Gesetzentwürfe sind das Ergebnis der Überprüfung des gesamten Rechts in den Jahren danach bis heute, also von 1967 bis 2004.

Wenn Sie sich die Gesetzentwürfe einmal ansehen, dann fällt sofort deren großes Volumen ins Auge. Es sind jeweils zwischen 150 und 200 DIN-A4-Seiten. Hinter diesem Umfang steckt eine nicht minder große Leistung aller Ressorts der Landesregierung und der dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ich für diesen Kraftakt herzlich danke.